Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 3

Artikel: Finanzwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wie in gewöhnlichen Jeiten Gründe best allgemeinen Wohls

dieze Befchränkung der frei $\mathbf{v}_{\mathbf{T}}$ Pluskbung eines Gewerbes volbwendig marben (durch. Ber Regierungscath) diese Ans

Finanzwesen.

and andre nadoricist dalling a traditionistick nordian

Mehl's unter Vorbebalt ber

Als die wichtigsten der im Jahre 1836 und 1837 in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse der Republik erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden hier vorangestellt:

- 1) das Geset über die Aufhebung der Privatzollgerechtigfeiten, vom 1. Dezember 1836 (siehe Verhandl. des Gr. Raths von 1836, Nr. 64 und 67);
- 2) das Defret über das Forstwesen im Leberberge, vom 4. Mai 1836;
- 3) das Defret zu Verlängerung der provisorischen Organisation des Forstwesens im alten Kanton, vom 21. Nov. 1836;
- 4) das Defret über Außercurssetzung der halben und Viertelsbrabanter, vom 4. Mai 1837;
 - 5) das Defret zu Abanderung des Gesețes über die Postrebütgegenstände, vom 17. Juni 1837;
 - 6) die Staatsbüdgets für 1836 und 1837;
 - 7) der Beschluß über Einführung eines neuen Rechnungswesens, vom 14. Dezember 1836;
 - 8) das revidirte Gesetz vom 24. November 1837, über die neue Organisation der Amtschaffnereien und Aushebung der Oberschaffnerstelle (siehe Verh. des Gr. Raths von 1837, Nr. 42).

mologusuid rodo B. A Finanzverwaltung. orbeided die node

a) 1), Rechnungswesen, it ground tigdemast gorid drud

Es ift eine ausgemachte Sache, daß eine ber wefentlichsten Grundlagen eines wohlgeordneten Staates in guten Finangeinrichtungen liegt, und daß diese wesentlich auf einer getreuen, flaren und möglichst schnellen Rechnungsführung beruhen. In Rücksicht nun auf Treue, Richtigkeit und Deutlichkeit der Rechnungen darf wohl mit Buversicht behauptet werden, daß unfere bisherigen Ginrichtungen allen gerechten Forderungen entsprachen. Richt so bingegen verbalt es fich mit der fo munschbaren Schnelligfeit in Ablegung der Rechnungen, aus welchen die Finang und obern Beborden von dem Zuffande der Finanzverwaltung Diejenige Renntniß schöpfen muffen, welche nothig ift, um darauf geftupt, mit einiger Zuverlässigfeit ihre Magnahmen für Gegenwart und Zukunft zu begründen. Alle diese Magnahmen mußten bisher lediglich aus dem vollen Butrauen bervorgeben, bag je die lettbefannten gunftigen Rechnungs- und Kinanzzustände durch die feitherige Verwaltung feinen Abbruch erlitten haben, und daß man also auf die früheren Grundlagen bauen durfe. Schon in früheren Zeiten fonnte bas Finangrefultat eines abgelaufenen Rechnungsjahres frubestens 10 Monate nachber befannt fein, und feit dem Sabre 1831 bat fich diefes Verhältniß bauptfächlich aus folgender Urfache verschlimmert. Es entstunden nämlich in Folge des im Oftober 1831 eingetretenen Regierungswechfels für ein und daffelbe Sahr zwei Rechnungstermine, fo daß fich für die letten 21/2 Monate jenes Jahres eine vollständige Jahrescomptabilität zwischen den gewöhnlichen Geschäftsgang bineinschob, welche alle nachfolgenden Rechnungsgeschäfte um die für Erledigung einer Sahresrechnung nothwendige Zeit

juruddrängte, - welche Berfpatung bann wieder einzuholen, eben die bisberigen Rechnungsformen nicht gestatteten, modurch deren Nachtheil doppelt fühlbar, und Abbülfe um fo wünschbarer wurde. Aller und jeder Cassaverkehr im ganzen Staatshaushalte war nämlich bisher einem verantwortlichen Caffa - und Rechnungsführer übertragen, welcher mit mehr oder weniger Competenz entweder unmittelbar von fich aus nach ihm gegebenen Instruftionen, oder unter Leitung eines Departementes oder einer Commission irgend einem Zweige des Geldverkehrs vorgesett war und verhandeln konnte. Ueber alle Verhandlungen mußte jedes Jahr eine Jahresrechnung gestellt werden; das Rechnungsjahr umfaßte jeweilen die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, und jede Rechnung mußte alle diejenigen Verhandlungen, welche dem Verkehr des betreffenden Jahres entweder ihrer Natur nach oder zufolge besonderer Beschlüsse u. f. w. angehörten, abgesehen von der Zeit, in welcher die Berhandlungen in der Wirklichkeit beseitigt worden waren, in fich aufnehmen. Daraus geht gang natürlich bervor, daß feine Rechnung auf den eigentlichen Schluftermin eines Jahres geschlossen und ausgefertigt werden fonnte. and and antilie durid

Durch partielle Verbesserungen war hierin nicht viel zu erlangen, sondern es mußte ein neues System auf ganz abweichende Grundsäße gegründet werden, und so hat dann der Regierungsrath durch oberwähnten Beschluß vom 14. Dez. 1836 dassenige Rechnungssystem ins Leben gerufen, welches auf 1. Jannar 1837 in Kraft getreten ist. Es scheint nun hier der Ort zu sein, die Grundlagen dieses Systems, so wie die seitherigen Wirfungen desselben, fürzlich zu berühren.

Siner der zu erreichen beabsichtigten Zwecke mußte die Vermeidung der Zersplitterung der Staatsgelder in einer allzu großen Anzahl verschiedener Cassen sein. Die SS. 1

und 2 des obigen Beschlusses schreiben demnach vor: es solle der Bezug aller Staatseinnahmen und die Bezahlung aller Staatsausgaben und die daherige Rechnungslegung dem Finanzdepartement unterstellt und von den hiefür unter ihm stehenden Beamten besorgt werden; das Finanzdepartement solle allen übrigen Departementen und Staatsbehörden die denselben bis jest obgelegenen Cassa- und Nechnungsgeschäfte so weit abnehmen, als dieß ohne Hemmung der Geschäfte geschehen könne und nach den allgemeinen Gesesen möglich sei.

Diesem nach mußten bloß folgende Cassen beibehalten werden:

- a. Für den Bezug der Staatseinfünfte:
- 1. als Verkehrscassen die Standescassa und die Cassen der Amtsschaffnereien;
- 2. als Cassen für den Bezug spezieller Zweige die Cassen der innern und äußern Zinsrödel, der Zollund Ohmgeldsverwaltung, der Postverwaltung und des Stempelamtes, des Staats- und Obergerichtsschreibers und des Amtsblattdirektors;
- 3. die Eassen der mit eigenen Fonds arbeitenden Verwaltungen, — der Salz- und Pulverhandlung, der Eantonalbank, der Vergwerks- und Münzadministration und der Holzspeditionsanstalt.
- b. Departementaleassen zu Bezahlung kleinerer Ausgaben, welchen lediglich Vorschüsse auf monatliche Abrechnung gegeben werden:
- 1. im Departement des Innern: die Cassa des Landsassen-
- 2. im Justig- und Polizeidepartemente: die Cassen der Central- und Stadtpolizei, des Landjägercorps und der Zuchtanstalten;

3. Im Militärdepartemente: bloß für den Zeughausverkehr:

Alle an den Staat gestellten Forderungen werden aber nichts desto weniger, wie bisher, an die betreffenden Departementalbehörden eingegeben und von diesen an Platz direkter Zahlung entweder auf die Standes- oder eine Schaffnereiscassa angewiesen und durch diese bezahlt und verrechnet.

Nach §. 3 werden alle noch mit Cassa- und Nechnungsgeschäften beladenen Beamten in dieser Rücksicht den Besehlen
des Finanzdepartements oder des Standesbuchhalters unterstellt. Die Regierungsstatthalter erhalten bloß einen monatlichen kleinen Vorschuß, über welchen sie alle Monate gegen
ihre wirklichen Ausgaben mit dem Amtsschaffner abrechnen,
so wie hingegen die Amts- und Amtsgerichtsschreiber ebenkalls alle Monate die bezogenen Gebühren nebst daherigen
Rechnungsspecisicationen abliefern:

Im S. 4 wird vorgeschrieben, daß das Finanzdepartement Zahlungen für andere Departemente nur auf das Visum der von diesen zu bezeichnenden Personen oder Beamten werde zu leisten haben.

Der S. 5 schreibt vor, daß die Departemente über die von ihren Beamten ausgestellten Anweisungen eigene Controllen führen sollen.

Der S. 6 schreibt vor, daß so viel möglich alle Monate, wenigstens aber alle Vierteljahre Rechnung gegeben werde. Hierdurch erhalten die Finanzbehörden möglichst schnelle Kenntniß aller Finanzverhandlungen, und ein fernerer Gewinn ist, daß sich die Arbeit nicht zu sehr auf einen Zeitpunkt zusammendrängt, sondern gleichmäßig auf das ganze Jahr vertheilt, daher dann auch gehörig gefertigt werden kann. Die Kantonalbank ist die einzige Administration, welche nur alle Halbjahre Rechnung gibt, jedoch gemäß ihrem Reglemente.

Gine weitere, im S. 7 enthaltene, Borfchrift ift die, daß feine andern als wirflich geschehene Geldverhandlungen in die Bücher und Rechnungen aufgenommen werden. Diefe Vorschrift gebort ju den wefentlichsten Sauptgrundlagen des neuen Comptabilitätssustems, indem fie zugleich einen der wesentlichsten Nachtheile des frühern Sustems aufhebt. Diefer bestund darin, daß namentlich alle eigenthumlichen Ginfünfte der Schaffnereien für ein Jahr auf der betreffenden Rechnung vollständig mußten im Ginnehmen verrechnet werben, wenn fie schon noch nicht bezogen waren, - fo wie dagegen auch Ausgaben, welche vörschußweise für eine andere Sahrescomptabilität bezahlt wurden, ebenfalls nicht in dem Sabre der wirklich geschehenen Zahlung verrechnet werden durften. Go konnten die Finanzbehörden niemals mit Gewißheit den mabren Bestand der Cassen fennen und die Liquidation der Ausftande genau beauffichtigen. Diefer Ginrichtung ift es daber auch beigumeffen, daß mitunter, zwar nicht häufig, Caffadefecte entfeben fonnten, ohne fogleich oder durch die angeordneten Caffaverificationen entdect ju werden, weil alles Kehlende einfach auf Rechnung der Ausftände geschrieben murde. Durch die neue Comptabilität wird nun der Bezug aller Ginnahmen und Ausgaben einerfeits in eine einzige Rechnung concentrirt, und aus diefer find andererseits alle illusorischen, d. h. noch nicht vollzogenen, Berhandlungen verbannt, fo daß jede Rechnung nur wirkliche Berhandlungen enthält, und die verzeigten Caffa-Saldi alle als baar vorhanden angeseben werden fonnen. Was dann die nicht verrechneten Ginnahmen oder Rückftande betrifft, so ift dafür gesorgt, daß diese auf's Genaueste beaufsichtigt, und daß deren Bezug, wo nöthig, anbefohlen und vollzogen werden kann.

Der S. 8 fodann befiehlt dem Finanzdepartemente die Führung des Central-Mechnungswesens in Form der doppel-

ten Buchhaltung. Diese durfte fich aber nur auf die Sauptbestandtheile der gefammten Finanzverwaltung erstrecken, und die verschiedenen flatistischen und andere Details mußten auf die mit den Sauptbüchern correspondirenden Sülfsbücher verwiesen werden, denn nur auf diese Weise ift es möglich, die fo bedeutende Geschäftsmaffe einer complizirten Finangverwaltung über ein Vermögen von mehr als 10 Millionen und einen jährlichen Berfehr von eirea 5 Millionen im Ginnebmen und Aufgeben auf einem einzigen Bureau fo gu vertheilen, daß diefelbe alle Monate liquidirt und abgeschloffen werden mag. Die Erfahrungen des Jahres 1837 haben nun einerseits diese Möglichkeit bewiesen und andererseits die Zwedmäßigfeit der eingeführten Buchhaltung bewährt, indem bereits im März 1838 das Ergebniß der Finanzverwaltung von 1837 vorgelegt worden ift (fiebe Berhandl, des Gr. R. von 1838, Mr. 11), wiewohl der definitive Abschluß dieser Rechnung noch verschoben werden mußte, weil die Comptabilität des Jahres 1836 aus befannten Gründen noch nicht batte jum Abschluffe gelangen fonnen. (Die Rechnungsauszüge pro 1836 und 1837 werden daber dem folgenden Berwaltungsberichte beigulegen fein.)

In Bezug auf die oberwähnten Hülfsbücher wird hier eines derselben erwähnt, weil es als Folge des neuen Rechenungswesens eine früher bestandene wesentliche Lücke der Finanzverwaltung ergänzt, — nämlich die Sontrolle und Rechnung über den Naturalertrag und den Verbrauch an Holz aus den obrigseitlichen Forsten.

Der S. 9 bestimmt, daß das Rechnungsjahr je mit dem 1. Januar anfange und sich mit dem 31. Dezember schließe; und damit übereinstimmend will der S. 10, daß sämmtliche Bücher und Cassen ebenfalls genau mit dem 31. Dezember abgeschlossen werden. Dieß wird nun freilich in Bezug auf das jährliche Büdget die Folge haben, daß ein für einen

gegebenen Gegenstand einmal eröffneter Eredit, statt nur für das betreffende Jahr, fortan bis zu seiner Erschöpfung und für so lange gültig bleiben muß, bis die Aufgabe, für welche er ausgesett worden, erfüllt ist, abgesehen davon, ob ein späteres Büdget einen früher bewilligten nicht erschöpften Eredit wieder aufzunehmen habe oder nicht.

Die übrigen SS. enthalten nur spezielle Vorschriften ohne allgemeines Interesse. Das Resultat der neuen Comptabilität in seinen Hauptzügen zusammengefaßt ist demnach: möglichste Concentration des Cassaverkehrs, Vertheilung der bisher jährlichen Rechnungsablage auf möglichst kurze Termine, Veschränkung der Rechnungsgegenstände auf den wirklich stattgehabten Verkehr, Führung doppelter Vuchhalterei im Centralbureau und Ablegung monatlicher Hauptbilanzen und der Staatsrechnung in möglichst kurzer Frist nach Versus eines Jahres.

Es gereicht der berichterstattenden Behörde zum wahren Bergnügen, bei diesem Anlasse auszusprechen, daß in Bezug auf die Einführung des neuen Nechnungswesens die Buch-halterei keine Anstrengung gescheut und Allem aufgeboten hat, was in ihren Kräften lag, um das Ziel zu erreichen.

Bezüglich auf wirkliche Nechnungsablegung ist im Jahre 1837 ganz eigentlich die Arbeit zweier Jahre abgethan worden; denn neben der vollständig beseitigten Comptabilität des Jahres 1837 ist auch diejenige des Jahres 1835 bereinigt worden. (Das Resultat nebst Vergleichung gegen das Lüdget des nämlichen Jahres sindet sich als Beilage I diesem Berichte beigedruckt.)

Was die im Jahre 1836 ausgefertigte Nechnung des Jahres 1834 betrifft, so ist die daherige Uebersicht bereits im vorigen Berichte enthalten.

Die Finanzorganisation in den Amtsbezirken endsich ift durch das oben citirte Geset über die Amtsschaffner, vom .

24. Nov. 1837, definitiv festgestellt, nachdem die vierjährige Probezeit des Gesches vom 28. März 1833 ausgelaufen war.

2) Die einzelnen Zweige der Verwaltung.

11

450

111

. 15

33

HD.

1)460	a. Die Cantonalbanf.	ihniy .	asnonia 1	ionicite.
1.	Capitalconto:	ismaigt:	un modrius	116130
	auf 31. Dezember 1336	Fr. 1	,026,000	Rp. —
nillac	" " " 1837	ind in	gleich.	tabilitä
2,	Bantscheine:	Olimaii	irana D. Sil	dringin.
3 7	auf 31, Dezember 1836	Fr.	96,565	Mp. 50
T 10	1837	977	151,696	"
mei meis mes	(năml. Stück 2799 à 34 ½ Fr. 799 à 69 ")	- 1873 9 16 1861 6 1 1863 - 18	room of 1122 On 192 112 On 192	
3.	Offene Credite mit Sicher-		ris dudas	
rition	in beit konner weden in Manner	1 9.6	กฤษการด	
11/00	auf 31, Dezember 1836	Fr. 1	,424,050	Np. —
nadin 10din	" " " 1837 auf Rechnung der letztern	-,, 2	2,153,240	12 (21)
	waren erhoben	Fr. 1	,594,971	Mp. 12
ings Anna	blieben also zur Verfügung		ur (VXII) (16). 1648 — Priko	**************************************
tilide	der Accreditirten	Fr.	558,268	Mp. 88
4.	Obligationen mit Sicherheit	r hill	E& L. Byrd	of the
0 119	auf 31. Dezember 1836	Fr.	126,424	Mp. 78
	n n n 1837	"	217,521	" 80
5.11 1343d	Laufende Rechnungen ohne Sicherheit:	nie n Vinin	n vio an	Sapres
	auf 31. Dezember 1836	Ser.	144,333	Rv. 82

,, ,, ,, 1837 . . ,, 112/112 "

then after oie Linich and arry rom

	Deposita gegen Sbligation zu			
	auf 31. Dezember 1836		1	
	,, ,, 1837			
7. 1103	Deposita in laufender Rech- nung zu 3 %: auf 31. Dezember 1836 " " 1837		an appa	dupend
(biya)	auf 31. Oczember 1830	At.	152,969	np. 21
b)mil	de not should problem in in	<u>"</u>	.02/000	1001 1100
8.	vom 31. Dezember 1836 —	a na	d-Panis usi d-Panisissi	un an ung un
	30. Juni 1837	HANT.		a
d vi	big 31. Dezember 1837	n	2,325,454	" 43
(c=2)	Alfo vom 31. Dezember 1836	agla	eminion in	Jura a
unala	— 31. Dezember 1837, 14.	Fr.	4,201,197	Rp. 19
ic di	Baar in Cassa	Fr.	127,999	Mp. 18
1.9.	Bechselconton a stad analysis		TO A STATE OF THE PARTY OF THE	
	im Jahre 1836			
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		2,452,225	" 62
en Plu	Wechsel im Portefenille auf Ende 1837	Fr.	227,998	Np. 25
	Gewinn- und Berluftconto:			
na n	Reinertrag auf 31. Dez. 1836	Fr.	44,454	Mp. —
	" " " " " 1837			
11.	Purchschnittlicher Monatsver- fehr nach dem Journal:		arri açını	
illo il	im Jahre 1836	Fr.		
Dubl	1837.	1/12/	1,080,761	.,, 28

Im Laufe des Jahres 1836 waren an 163 Staatsbürger zusammen Fr. 198,572 Rp. 50 auf 6 Monate Zeit geliehen; im Jahre 1837 ist dieß mit Fr. 361,520 an zusammen 243 Staatsbürger der Fall gewesen. Die Rückzahlungen geschehen im Allgemeinen pünktlich mit alleiniger Ausnahme der Anwendungen im Oberlande.

Die Circulation der Bankscheine dehnte sich im Laufe beider Jahre allmälig aus und hatte bereits Paris erreicht, von woher die Direction oft derfelben erhält. Dem Wunsche des großen Handels zufolge ist eine Platte bestellt worden zur Verfertigung von Scheinen von 100 Fünffrankenthalern.

b. Forstwesen.

Da das feit dem 1. Juli 1836 in Kraft getretene Forstreglement (fiebe vorigen Bericht, pag. 58) für den Rura auf zweckmäßige Beife die dortigen Berbaltniffe geordnet und dem freien Holzhandel einen weiten Spielraum und, wie die Erfahrung beweist und die Berichte der Regierungsfratthalter es bestätigen, für den dortigen Wohlstand eine ergiebige Quelle eröffnet bat, so mußte das Bedürfniß einer gleichen Regulirung diefer wichtigen Berhältniffe im alten Kantonstheile um fo mehr empfunden werden, als die Berhältnisse des Waldwesens daselbst, namentlich in Betreff der Rechtsameangelegenheiten, die betreffenden Behörden des Staates bekanntlich vielfach in Anspruch nehmen. Der Auftrag zu Bearbeitung eines Gesets auf der Grundlage der nämlichen Principien ward daber der Forstcommission auch fofort ertheilt, und von diefer der Entwurf sowohl des Forstorganisations. als des eigentlichen Forstgesetes für den alten Kanton bereits vor geraumer Zeit dem Finangdepartemente vorgelegt. cor nach dem convenience

In dem Entwurfe der Forstorganisation sind dann auch zugleich neue Vorschläge in Betreff der endlichen Organisa-

tion einer Forstschule enthalten. Unterdessen wurde der Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Februar 1835 und vom 23. März 1836 (siehe vorigen Bericht, pag. 59), welcher den Sitz der Forstschule nach Bern verlegt, durch Ertheilung von Unterricht an der Hochschule von Seite des Herrn Forstmeisters vollzogen.

Marchungen und Messungen wurden ausgeführt, — im Jahre 1836: in den Obereilehenwäldern, im Längenei- und Sarriswald; — im Jahre 1837: im Tannwald bei Rüeggisberg, im Wahleren-Rirchhölzli, in den Neuenegg- und Obrishaus-Auen, im Schengrien, Wyßlezenwald und Löhrwald u. s. w. Die freien Staatswaldungen werden übrigens bald ausgemarchet, gemessen und zum Behufe nachhaltiger Benupung Bestandeskarten darüber aufgenommen sein.

Der Abschluß von Waldcantonnements- und Weideabtauschverträgen ist immer noch schwierig in Folge des fehlenden Forstgesepes und der Streitigkeiten zwischen Nechtsamebesipern und Nechtsamelosen.

Indessen haben folgende Verträge abgeschlossen werden können:

im Jahre 1836: mit 7 Gemeinden des Lauffenthales (800 Jucharten), mit Fraubrunnen, unter Vorbehalt höherer Natisstation, in Betreff des Binnelwaldes (30 Jucharten); die Stadt Narberg hat die Nechte des Staates auf den Narbergerberg losgekauft, und der Thanwald ist durch Abtretung von 13 Jucharten Bauholzwald von Jäune- und Brennholzgerechten frei gemacht worden;

im Jahre 1837: mit der Gemeinde Grandval (34 Juch.); mit den Berechtigten auf die Langenerlenwaldung (17 Juch.); ein Abtausch des Weidganges und Acherums im Löhrwalde gegen 7 Jucharten; ein Loskauf des Zaunholzrechtes der Riederbergmatten; ein Cantonnement mit der Gemeinde Radelsfingen (62 Juch.).

Die Eultivirung der Staatsmälder wird im alten Kanton, und besonders im Jura, wo bedeutende, unter der früheren Administration abgeholzte Waldslächen sich vorsinden, mit großer Thätigkeit betrieben; auch wird dahin gearbeitet, durch Errichtung von Saamenanstalten die nöthigen Sämereien in hiesigem Kanton zu gewinnen, so daß die bisher hiefür ins Ausland gegangenen Summen fünftig theils erspart, theils den hiesigen Staatsbürgern zu gut sommen werden.

ueber die feit einiger Zeit fattfindende große Solzausfuhr und die dadurch gesteigerten Preise des Bau- und Brennholzes werden befanntlich viele Klagen und lebhafte Besorgniffe für die Zufunft geaußert; die Berichte der Regierungestatthalter, doch nur aus dem alten Kantonstheile, enthalten darüber mannigfache Rlagen und Unträge, welche gewiß nach Gebühr Berücksichtigung verdienen. Undere jedoch seben darin nur Die Folge des verfassungsmäßigen Grundfages der freien Benugung des Eigenthums und die Einwirfung der ftets mehr anerkannt werdenden Lehren. einer weisen Staatswirthschaft. Allerdings ift, wie der Bericht eines Regierungsftatthalters fich ausdrückt, zu hoffen, daß durch die Gestattung freier Ausfuhr die zweckmäßige Benutung der Balder jur Bolksfache gemacht, und die Forstwissenschaft allgemein werde, damit die Freiheit des Holzverkaufes nicht dem Lande verderblich fei. Da nach den im alten Kantonstheile noch bestehenden Verordnungen es einer jeweiligen Bewilligung gur Ausfuhr bedarf, fo bangt es allerdings von der Regierung ab, dieselbe zu beschränken; allein den Privaten foll die freie Verfügung über die Produfte ihrer Wälder eben so gut zustehen, als sie ihnen über die Produfte ihrer Necker zusteht; und was die Staatswaldungen betrifft, fo wird daselbst zufolge der stattfindenden forstwissenschaftlichen Behandlungsweise nicht mehr Solz

geschlagen, als die Wälder binnen der nöthigen Zeit wiederum nachliefern mögen.

Uebersicht der im alten Kantonstheile gegebenen Holgansfuhrbewilligungen:

Age migeranus,	183	6: Mania	183	37:
tree and incer ver		Brennholz		Brennholz
	und Sägträmel:	Klafter:	und Sägträmel	: Alafter:
Narmangen	910	<u> </u>	1200	1.5
Burgdorf	121	96	111111111111111111111111111111111111111	dunia.
Büren . M.	dus 1027 3111	eantheir i	R. Angred	minaho
Interlaten	in <u>Tr</u> ent f	300	mog-dim h	600
Konolfingen	2154	god <u>u</u> im.	2915	Summer!
Nidau	1187	d vo nts	300	如果一种克
Saanen	11,160	hat <mark>lei</mark> dle)	1694	1500
Signau	7808		9548	410
Niedersimmenthal.	ung h a	600	nna (n in) , d	400
Obersimmenthal .	nhuni m nyo C	200	scom – " ni	ina) - s unio
Thun die . in .	820	300	1573	1800
Oberhable	men. Ein	1400	ind achin	55Q
Trachselwald.	445		491	The state of
Wangen	611		eradila ria a (on-ing
Frutigen	80	13/17/47	1111102-101	1600
Schwarzenburg .	ond ay lus	4000	uuduu n K	1200
Bern	, j e j uguj	(111 49 11)	650	hisn ar ibu.
Zusammen	25,323	6896	18,492	8060

In dieser Uebersicht sind aber die ausgeführten Faßdauben, Ladenbäume, Bänder, Sppsscheieli u. s. w. nicht inbegriffen.

Waldausreutungen sind bewilligt worden:
im Jahre 1836 — Jucharten 1263/4/
" " 1837 — " 1391/4.

Der reine Ertrag der Staatswälder hat sich im Jahre 1836 auf Fr. 191,614 Rp. 29, im Jahre 1837 auf Fr. 153,942 Rp. 61 belaufen. Wegen der in Frankreich momentan gesunkenen Holzpreise war die Einnahme von 1837 also etwas geringer ausgefallen. Immerhin ist der Ertrag der Staatsforsten 5 — 6mal stärker, als unter der frühern Forstverwaltung.

c. Bergbau.

Nachdem im Frühjahre 1836 Herr Berghauptmann Schlatter wegen Krankheit eine ehrenvolle Entlassung ershalten, ist mit dem finanziellen Theil seiner Geschäfte die Standesbuchhalterei, mit den Administrationsgeschäften aber Herr Professor B. Studer beauftragt worden.

Die Dachschieferexploitation fand im Ganzen unter nicht sehr günstigen Umständen statt, indem dieselbe seit dem Tode ihres frühern Directors, des Hrn. Majors v. Lerber, einer fräftig einschreitenden Oberleitung ermangelte.

Auch die Steinkohlenexploitation ist mit nicht sehr großem Erfolge betrieben worden. Ein Bericht des Herrn Ingenieurs Siekiersky über die Gruben bei Boltigen, Oberwyl und Beatenberg trägt darauf an, die Ausbeutung auf Staatskosten fortzusetzen.

Zur Aufsuchung von Steinsalz sind an mehrere Sachverständige Aufträge ertheilt worden.

Die im Jahre 1836 angebahnte Ausbeutung auf weißen Marmor im Oberlande scheint in Folge von Streitigkeiten mit dem betreffenden Grundeigenthümer einstweilen kein Resultat zu liefern.

Sine Concession für Gypsexploitation auf nenentdeckten weißen Gyps an der Krattighalde ward vom Regierungs-rathe im Jahre 1837 ertheilt; wogegen mehrere früher ertheilte Concessionen für verschiedene andere Exploitationen aufgehört haben.

d. Zehnten, Bodenzinfe, Leben, Bermeffun-
Reductur Rarberg, bes Reubaufer oben gem Thurm Je.n ins g
im Jahr 1836: im Jahr 1837:
Zehntloskäufe 11,
um Fr. 22,824 Mp. 08½; um Fr. 14,276 Mp. 58.
Zehntumwandlungen 15, 6.
Bodenzinsloskäufe . 22,
um Fr. 6276 Ap. 91; um Fr. 20,192 Ap. 56½.
Ehrschaploskäufe . 5, . 1,
um Fr. 697 Mp. 183/4; um Fr. 199 Mp. 211/2.
Lehenverstückelungen 39.

Die im Jahre 1835 begonnene Operation der Auffündung der kleinen Bodenzinse von weniger als Fr. 20 ward mit vieler Mühe und Sorgfalt im Laufe der beiden Jahre zu Ende gebracht; das Resultat ist die Abbezahlung von eirea Fr. 43,006 Rp. 40 an kleinen Bodenzinsen in ungefähr 6050 Posten.

In Folge des Zehntloskaufgesetzes von 1834 und der Verordnung vom September 1835 sind einzig im Jahre 1837 nicht weniger als 176 Vegehren um Zehntsfreiheitserklärung von Neubrüchen eingekommen, was ein erfreulicher Beweis der zunehmenden Landeseultur ist.

Im Fache der Bereinigungen ift nichts Besonderes zu melden; auch größere Landesvermessungen haben keine stattgefunden (siehe vorigen Bericht, pag. 62).

e. Staatsdomänen, w grang 9 nords tub nidtist

Unter dieser Aubrik können für die Jahre 1836 und 1837 bloß erwähnt werden: der Ankauf des Todtenhoses bei der französischen Kirche, und des Pfrundgutes für die neuerrichtete Helserei zu Hasle im Grund; ferner der Verkauf der Erblebenmühle zu Thorberg, des Kornhauses neben der Arone zu Narberg, des Neuhauses oben am Thunersee u. f. w.

Das Ginnehmen der Domanencaffa betrug

im J. 1836: im J. 1837:

Fr. 74,731 Rp. 00¹/₁₂/ Fr. 86,472 Rp. 08.

Das Ausgeben

derfelben . "

473/12/ 60,001 "

Die Aftiv-

restang. . Fr. 14,729 Mp. 538/12/ Fr. 1,030 Rp. 48.

. If. Salzregal. ma ar ar 1918 1918 1979 1944

Der Vorrath betrug

auf 31. Dezember 1836: 3tr. 105,288 Pf. 24

n n n 1837; n 100,146 n

Der Verkauf betrug im Jahre 1836: 3tr. 141,158 Pf.

" 135,772 1837: 36

Die Verminderung um 3tr. 5,385 Pf. 88 hatte wesentlich ihren Grund in den Anfangs 1837 auf den französischen Gränzen angeordneten frengen Magregeln. Ueberdieß nahm der Salzverfauf, der im Unfange des Sabres wegen des großen Futtermangels noch etwas bedeutender gewesen war, hauptfächlich ab, sobald die reiche Heuernte eingesammelt war.

Der reine Gewinn betrug

im Jahre 1836: Fr. 346,559 Rp. 361/2

und , , 1837: , 325,654 , $36\frac{1}{2}$

Mithin aus obigen Gründen weniger Fr. 20,905 Rp. —

Die Verträge mit Baden und Baiern, welche im Oft. 1836 ju Ende gingen, murden auf 6 Jahre erneuert; mit Ersterem für ein jährliches Quantum von 15,000 3tr., und mit Letterem für 30,000 3tr. — Mit Franfreich wurde im

Sahre 1836 ein Vertrag abgeschlossen für 13,500 3tr. -Mit der Salineinspection von Schweizerhalle wurde ebenfalls ein Tractat negocirt für 30,000 jährlich zu liefernde 3tr .-Alle diefe Tractate fichern dem Staate möglichst billige Preise zu. narchiffichtenne A rode franklinger mehntenist one

g. Pulververwaltung und Fabrifation.

Daß das Bernerpulver fich in feinem Eredite erhalten bat, beweisen die bierfeitigen Runden in Freiburg, Wallis, Lugern, Schwyg, Teffin und Graubundten, welche viel nabere Pulverfabrifen fänden und doch den bernischen den Vorzug geben.

Vorrathe auf 31. Dezember 1837: an rohem Salpeter . ! ! Pf. 102,838 à 30 Mr. an geläutertem " , 86,246 , 38 99,895 , 45 , an raffinirtem 2,421 an Potasche an Schwefel 13,900 206,517 an Bulver .

Der Gewinn der Handlung belief sich im Jahre 1836 auf Fr. 13,193 Rp. 7

und " " 1837 " " 12,524 48

Diefe Verminderung des Gewinnes von Fr. 608 Rv. 59 rührt aber wefentlich von den flattgehabten außerordentlichen Roften im Jahre 1837 ber, indem die großen Rupferkeffel in der Raffinerie fast neu umgearbeitet werden mußten, und im Laufe des Jahres eine der Pulvermühlen zu Worblaufen gesprungen mar.

h. Poften.

1. Poftverbindungen mit dem Auslande.

Die badische Postadministration eröffnete dem biesigen

Publicum die Möglichkeit der ganzen Francatur nach Norwegen; Frankreich diesenige nach England und durch England nach den Ländern jenseits des Meeres, so wie auch eine sichere und regelmäßige Beförderung der Correspondenzen und Reisenden vermittelst der Dampsichissfahrten von Marseille mit den bedeutendsten Städten am mittelländischen Meere und im Oriente. Auch mit dem Königreiche Sardinien ist eine tägliche und verbesserte Postverbindung erzielt worden.

2. Postverbindungen mit schweizerischen Kantonen,

Mit Nargau ist zu Anfang des Jahres 1836 der endlich zu Stande gekommene Postvertrag ins Leben getreten;

von Waadt wurde die Aufhebung der lästigen Zölle auf den Transitfrachtstücken und der Zwangsfrancatur der belgischen Briefe erhalten:

mit der Stadt Basel wurde die Uebereinkunft getroffen, daß Bern für seinen wichtigen Verkehr zwischen Basel einerund den Neuenburgerbergen andererseits bezüglich der Posttagen freien Spielraum genieße, was namentlich die Frachtstücke vermehrt:

mit Neuenburg wurde im Jahre 1837 ein Doppeleurs von Bern nach Loele und Chauxdefonds und zurück eingerichtet, und als unmittelbare Postverbindung zwischen dem Umte Freibergen und Chauxdefonds ein Fahrbotendienst, und zwischen Neuenburg und Neuenstadt ein regelmäßiger, täglicher Postcurs eingeführt. Der Dienst zwischen Chauxdefonds und Sonceboz wurde bis Delsberg ausgedehnt;

mit Solothurn sicherte ein neuer Postvertrag die gegenseitigen Interessen bestimmter und hatte die Vermehrung
des Dienstes zwischen Vern und Solothurn und die Errichtung eines täglichen, über Lengnau und Vüren alternirenden
Postdienstes zwischen Viel und Solothurn zur Folge.

In Vollziehung des mit Luzern neu abgeschlossenen Postvertrages wurde der bis dahin nur dreimal wöchentlich stattsindende unmittelbare Postdienst mit Luzern über Hutzwyl und Zell in einen täglichen umgewandelt; neben diesem bestand während der Monate Juni — September eine Tagsahrt, vierwal wöchentlich, über Escholzmatt, mit Auswechstung an letzterm Orte und einer damit correspondirenden Verzweigung zwischen Zäziwyl und Thun.

3. Poftverfehr im Innern des Rantons.

Um dem Nebelstande abzuhelfen, daß im neuen Kantonstheile in den entlegenen Ortschaften keine Postcommunicationen stattfanden, wurde in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen im Jahre 1836 ein Kreisbotendienst eingeführt, an dessen Unkosten die Gemeinden die Hälfte zahlen. Im nämlichen Jahre wurde, um der Gewerbsthätigkeit des St. Immerthales und des Amtsbezirks Freibergen aufzuhelfen, eine tägliche Postfahrt von Soncebozuach Saignelegier und dreimal in der Woche nach Changdefonds veranstaltet.

Die Plappreise auf den Routen nach Neuenburg, Belfort und Basel sind im Jahre 1837 herabgesetzt und gleichzeitig in dieser Hinsicht Gleichstellung sämmtlicher Routen angeordnet worden.

Der Dienst zwischen Langnau und Bern, früher 4mal wöchentlich, wurde um 3 Eurse wöchentlich vermehrt; der jenige von Bern nach Thun um einen dritten, den Mittags-curs, und in Folge dessen werden täglich zweimal Postgegenstände nach Thun befördert, und in Berbindung mit den Fahrten des Dampsschisses auf dem Thunersee eben so oft nach Interlasen.

Rebst einer in einem Fahrbotencurfe von drei Reisen wöchentlich bestehenden neuen Postverbindung von Bern über

Belp und Kirchdorf nach Thun wurde ein gleicher zwischen Thun und Unterseen über Leißigen, so wie ein ähnlicher zwischen Thun und Frutigen errichtet.

Ein Beschluß des Negierungsrathes vom 30. Juni 1837 hat die Ansprüche und Leistungen der Gemeinden bei neuen Posteinrichtungen und Postablagen bestimmt, und so belief sich am Ende des Jahres 1837 die Anzahl der Postablagen auf 222.

4. Centralpostamt in Bern.

Eine bessere Organisation desselben wurde im Jahre 1836 vorgenommen, und ein eigenes Controllebureau errichtet, welches alle der Buchhaltung unterliegenden Geschäfte des hiefigen Postwesens beforgt.

Das Gefet über die Postrebütgegenstände ift oben angeführt worden.

Zu leichterer Erkennung und beförderlicherer Bedienung von Seite des Publicums bei ihren Dienstverrichtungen sind auch die Briefträger mit der Uniform befleidet und in der untern Stadt eine Briefeinlage angebracht worden.

Der Ertrag der Posten endlich hat sich im Jahre 1837 auf Fr. 177,665 Rp. 881/2 belaufen.

i. Zoll und Ohmgeld.

Unter den hierauf bezüglichen Gesetzesverordnungen erscheinen: das oberwähnte Gesetz über die Privatzollgerechtigseiten vom Jahre 1836, das Gesetz vom 13. Juni 1837 über Aushebung der örtlichen Ohmgelder (siehe Verh. des Gr. Naths von 1837, Nr. 2 und 32), endlich der Beschluß vom 6. Dezember 1837, betreffend eine genauere Beaussichtigung der Holzstösser u. s. w.

Das Geset über den Kleinverkauf geistiger Getränke, vom 15. Juli 1833, ist durch das neue Wirthschaftsgesetz vom 2. Mai 1836 auf den 1. Juli 1836 aufgehoben worden.

Vom Erlaffe jenes Gesetzes bis zu seinem Aufhören wurden im Ganzen 3788 Alcinverkaufspatente ertheilt.

Der Zollertrag von 1836 hat den vorjährigen um Fr. 17,800 und den nachfolgenden um Fr. 3440 übertroffen. Auch der Ohmgeldertrag des Jahres 1837 ist hinter demjenigen des Jahres 1836 um Fr. 99,680 zurückgeblieben. Diese Mindereinnahme rechtsertigt sich einerseits durch die geringe Qualität des Weines von 1836 und 1837 und den gemachten Weinvorräthen von 1834, welche auch die Einnahme von 1836 so hoch gestellt hat, andererseits dann durch die Rückstände des Jahres 1836, welche einen Vetrag von ungefähr Fr. 50,000 ausmachten.

Durch den Verkehr selbst wurde die Aufstellung eines Inspectorates zu Montignez und eines solchen zu Ocourt hervorgerufen.

Jou- und Lizenzvergehen wurden im Jahre 1836 72, im folgenden Jahre 125, und Ohmgeldsvergehen im erstern Jahre 54, im letztern 21 beurtheilt.

k. Stempel.

Zufolge des neuen Stempelgesetzes vom Jahre 1834 befanden sich auf 31. Dezember 1837 in den verschiedenen Theilen des Kantons bereits 138 Stempel- und Karten-Unterverfäuser. Indessen mußte man sich in der Vermuthung bestärft sinden, daß ein nicht unbedeutender Verbrauch von ungestempelten Karten stattsinde, indem der daherige Ertrag stets abnimmt.

Im Jahre 1836 betrug der reine Stempelertrag im Ganzen Fr. 62,700 Ap. 95 im Jahre 1837 aber nur " 60,631 " 22

Die sich erzeigende Verminderung von Fr. 2,069 Ap. 74 rührt von den neuen Papierlieferungsaccorden her, wodurch, wegen größeren Formats und besserer Qualität des Papiers,

Transport Tire about

das Nieß des größern Formats von Fr. 12 Ap. 80 auf Fr. 20, und für das kleinere Format von Fr. 9 Ap. 60 auf Fr. 13 erhöht worden ist.

1. Münzwesen.

Der Außereurssetzung der halben und Viertelsbrabänter ist oben gedacht worden. Im Uebrigen ist im Jahre 1837 angekauft worden:

Gold für Fr. 10,753 Np. 70 Silber " " 584 " 73

Fabrizirt wurden goldene Medaillen u. f. w. für Fr. 8449 Mp. 60 filberne """"" 2133 " 95

m. Zinsrodelverwaltung.

1. Inländischer Zinsrodel.

nundun mi andanungan Jahr 1836:

Einnehmen:

Das Legat des Srn. Pfre. Müslin	n Fr.	7,563	Mp.	87
Capitalablosungen	•))	42,278	29	665/6
Capitalzinse	• 20	11,328	"	63

413116 A. den Grund Busammen Fr. 61,171 Rp. 16%

Darunter erschienen Fr. 33,520 m. 366 m. 366

Passivrestanz Fr. 252 Rp. 83% 10

Jahr 1837: (nas ganggings hip gid.

Einnehmen:

91. 62 700 Mr. 95

100.00

Aus der Standescassa . . .

. Fr. 4000 Ap. —

Transport Fr. 4000 Ap. —

que (elecenes ellecen) de Eransport	Fr. 4000 Np. —
Capitalablosungen	" 25,163 " 81
"Zinse	" 14,548 " 23
Zusammen.	Fr. 43,712 Mp. 04
Ausgeben	" 35,422 " 07
Darunter Fr. 18,765 Anwendungen.	Semidikeret and de
suedt ernentenfle der Registerkenge	Fr. 8,289 Mp. 07
2. Ausländischer Zinsrode Bestand desselben	falls an dea Spreetor Persoabrung der Afric
auf 31. Dezember 1836	Fr 6,669,988 Ap. 60
1887	" 6,671,181 " 24
전계에 있는 역 전에 대한 역 전 역 전 시간 이 전 12 전	Fr. 1,192 Np. 64

Die vorzüglichsten, auf den Capitalbestand bezüglichen Verhandlungen bestunden im Verkaufe von Fr. 20,050 französischer Renten zu 5 %, auf welchen Fr. 44,666 gewonnen, und dagegen Fr. 22,000 neue belgische 4prozentige Renten zu 94 % angekauft wurden.

Bei der in Amerika und England eingetretenen Handelscrisis, aus welcher übrigens für die hierseitigen Interessen
durchaus kein Verlust entstund, wurden, zu besserer Sicherung
der Capitalzinse selbst, die kleineren Benesices auf dem
Wechseleurs u. s. w. in den Hintergrund gestellt, und weniger auf Vermehrung derselben gehalten, als es in gewöhnlichen Zeiten zu geschehen psiegt; auch wurden über unsere
Correspondenten, obgleich sie überall zu den solidesten gehören, hin und wieder Erfundigungen eingezogen, welche
nirgends so aussielen, daß sich die Verwaltung veranlaßt gefunden hätte, auf eine Aushebung oder Verlegung der ihnen
anvertrauten hierseitigen Interessen anzutragen.

n. Finanzverwaltung im Leberberge. In Folge Defretes des Großen Rathes von 1835 ift

die Centralverwaltung der Finanzen (recette générale) aufgehoben worden. Die jum Theil an deren Plat tretenden Stellen eines Grundsteuerdirectors und eines Directors bes Enregistrement murden aber erft in der Folge besett. Die Direction des Ohmgeldes war bereits im Jahre 1833 der Centralverwaltung übergeben worden; die Direction Grundsteuer und des Cadasters ging nunmehr an den Grundfteuerdirector über, diejenige der Registersteuer ebenfalls an den Director derfelben; die Rechnungsführung und Bermahrung der Acten in Betreff der Cadafterarbeiten an den Zinsrodelverwalter; die Centralcaffa murde aufgehoben, und die von ihr bisber geleisteten Zahlungen auf die Standescaffa und die betreffenden Schaffnereien verwiesen; endlich das Archiv des ehemaligen Finanzcommiffariats und der feitherigen Finangverwaltung wurde nach Bern transportirt und demjenigen des Finangdepartements einverleibt.

Von übrigen hieher gehörigen Maßnahmen u. s. w. sind lediglich die beendigten Parcellarvermessungen mehrerer Gemeinden zu erwähnen; indessen wollte man zuerst das Erscheinen des angefündigten Gesetzes über die Revision des Cadasters erwarten.

Die Einregistrirungsgebühren beliefen sich im Jahre 1836 auf Fr. 41,502 Mp. 30 " " 1837 " " 50,683 " 83

Die sich zeigende Vermehrung v. Fr. 9,181 Ap. 53 ist eben sowohl den zunehmenden Verkäufen des im Werthe steigenden Landes, als der unausgesetzten Thätigkeit der Beamten zuzuschreiben.

Gleich wie es im alten Kanton und in den Bezirken Freibergen und Lauffen geschieht, sind nunmehr die Gerichts-kosten, welche die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut und Delsberg aus ihren Registergebühren ausnahmsweise be-

zahlten, ebenfalls auf die Staatscassa gelegt worden, da diefe Gemeinden fich wiederholt und mit Grund über diefe Ausnahme von der Regel beflagt hatten.

Aufführung, verbreitetzu nachtbeilfärn Gerüchte undr uicht gerichtlich ermeithar aber. Turch eldens Schuld in ber

Gemeinde bestand, fondern das anch die übere seine sierliche

effentlichen Meinung ber Kirchgenoffen so begiandigt waren Rirchen = und Schulwesen.

A. Kirchenwesen.

defroest founded

1) Evangelische Kirche. 1930 1969 91303010199 31d

rod dun indi nedhilini

Robeinster 1836

a. Allgemeine Gegenstände. pauld in in

Ein im Jahre 1836 bearbeiteter und vorberathener Defretsentwurf über die Stellung derjenigen Bredigtamtscandidaten, welche feine eigentlichen Kirchendienste verrichten, ift vom Großen Rathe in der Sipung vom 10. Mai 1837, theils in Erwartung einer vollftändigen Mevifion der Predigerordnung, theile, weil die aufgestellten Grundfate feine Billigung fanden, verworfen worden (fiche Berhandlungen des Großen Rathes von 1837, Nr. 29).

Cowohl über den allgemeinen religiöfen und firchlichen Buftand des Kantons, als über die besondern Wahrnehmungen und Berfügungen in Betreff deffelben ließ fich der Regierungsrath auch im Laufe der Jahre 1836 und 1837 durch das Erziehungsdepartement, geftütt hauptfächlich auf die CapitelBacten, so wie auch durch die Regierungsstatthalter in ihren Amtsrapporten, Bericht erstatten. Mit febr wenigen Ausnahmen lauteten fammtliche Berichte über die Wirksamfeit der Beiftlichen und ihr Verhältniß zu den Gemeinden febr gunftig. Gegen einen Beiftlichen waren indeffen bei der Kirchenvisitation in seiner Gemeinde im Jahre 1836